

# **FbW- Kostenzustimmung gemäß § 180 SGB III**

**- Ausübung des Zustimmungsrechts -**



# Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

---

## § 4 Abs. 2 AZAV:

Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 SGB III von

- einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme

**und**

- dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

# Grundsatz

---

Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse i.S. der BA ist dann gegeben, wenn

**der arbeitsmarktliche Nutzen der Maßnahmeförderung und die Qualität der Maßnahme**

den erhöhten Kostensatz rechtfertigen.

## Arbeitsmarktlicher Nutzen (1/3)

---

Der arbeitsmarktliche Nutzen orientiert sich

- **am nachgewiesenen Integrationserfolg in der nahen Vergangenheit**

sowie an einer

- **überdurchschnittlichen Integrationsprognose.**

## Arbeitsmarktlischer Nutzen (2/3)

---

### Integrationserfolg in der Vergangenheit:

- Die Bewertung umfasst die Integrationserfolge (Eingliederungsquote nach §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB III) bereits abgeschlossener gleichartiger Maßnahmen eines Trägers innerhalb der letzten 2-3 Jahre.
- Die arbeitsmarktliche Relevanz wird als hoch angesehen, wenn die in der Vergangenheit durchschnittlich erzielte Eingliederungsquote für das Maßnahmeziel überschritten wird.

## Arbeitsmarktlicher Nutzen (3/3)

---

### Integrationsprognose:

- Die Bewertung umfasst die prognostizierten Integrationen.
- Die arbeitsmarktliche Relevanz wird als hoch angesehen, wenn die prognostizierte Integrationsquote über der durchschnittlichen Integrationsquote für FbW liegt.

## Überdurchschnittliche Aufwendungen (1/3)

---

Die grundlegenden Anforderungen, die Träger und Maßnahmen lt. den gesetzlichen Vorgaben (AZAV und § 81 ff SGB III) erfüllen müssen, können keine erhöhten Kosten begründen. Diese Kosten sind bereits in die Ermittlung der B-DKS eingeflossen.

### Beispiele:

- Einsatz qualifizierter Lehr- und Fachkräfte
- regelmäßige Qualifizierung der Lehrkräfte zur Berücksichtigung arbeitsmarktrelevanter Entwicklungen
- Praktikumsbetreuung
- Vernetzung auf dem Arbeitsmarkt, Kontakte zu Arbeitgebern

## Überdurchschnittliche Aufwendungen (2/3)

---

Ein erhöhter Kostensatz kann wegen

- **besonderer organisatorischer Aufwendungen**

und /oder

- **überdurchschnittlicher Schulungsqualität** (technische und personelle Aufwendungen)

gerechtfertigt sein.



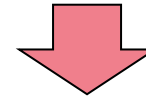
## Überdurchschnittliche Aufwendungen (3/3)

---

Schulungsqualität



Maßnahmeorganisation



Die Bewertung umfasst

- die Notwendigkeit des überdurchschnittlichen technischen/ personellen Einsatzes
- die Beurteilung der Organisationsform
- die Höhe der Aufwendungen
- Beurteilung des angemessenen Nutzen- /Kostenverhältnisses

# Zustimmungsprozess

---

**FKS**

- **Kosten sind begründet** und wirtschaftlich
- **Maßnahme ist zulassungsfähig**
- Vorlage von Unterlagen zur **Begründung der Kostenüberschreitung**



**BA**

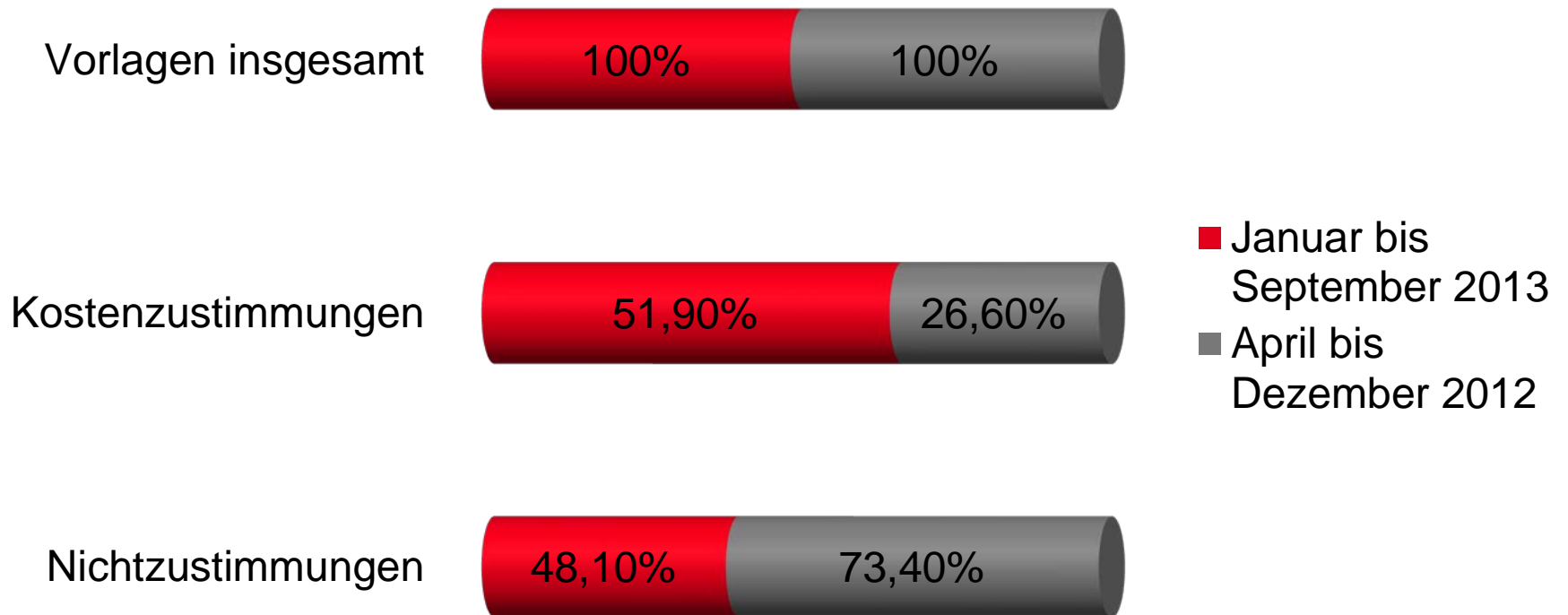
**Zustimmung / Nichtzustimmungsentscheidung**  
seit 01.10.2012 durch das Team FbW-Kosten-  
zustimmung im OS der Agentur für Arbeit Halle



**FKS**

**Zulassung / Nichtzulassung**

## Auswertung der Kostenvorlagen (in Prozent)



## Nichtzustimmungen (in Prozent)

Fehlendes besonderes  
arbeitsmarktpolitisches  
Interesse und keine  
hinreichende Begründung für  
Kostenüberschreitung



■ Januar bis September 2013

■ April bis Dezember 2012

Kostenüberschreitung nicht  
hinreichend begründet

